



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wenck, W.: Der Kampf um Schleswig-Holstein 1848-1850. 4.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der Kampf um Schleswig-Holstein 1848—1850.

### 4.

Die Schlacht war furchtbar blutig gewesen. Der politische Verlust, den die Niederlage der schleswig-holsteinischen Sache zufügte, war größer als irgend-einer der bisher erlittenen. Fast das ganze Schleswig war den Dänen preisgegeben; nur ein schmaler Streif des nördlichen Eiderufers wurde noch gegen sie behauptet. Aber die schlimmste Einbuße lag doch vielleicht anderswo. Man hatte in den Herzogthümern gehofft, durch einen großen militärischen Erfolg werde England, dem das Uebergewicht Rußlands in der Behandlung der Angelegenheit immer lästiger wurde, sich bestimmen lassen, das von Preußen losgetrennte Schleswig-Holstein zu seinem Schützling zu machen. Jetzt fand Palmerston hierzu keine Veranlassung und drang wieder auf Frieden. Und auch in den nächsten Monaten geschah nichts, um rasch den schlimmen Eindruck zu ver-wischen. Willisen hielt seine Armee um Rendsburg zusammen und erwartete einen Angriff; die Dänen aber verschanzten sich ihm gegenüber und erprobten, „wer das Warten am längsten aushalten könne“. Das schleswig-holsteinische Heer brannte vor Begierde, den üblen Ausgang von Idstedt wett zu machen; die Statthalterschaft, ein neues diplomatisches Ungewitter im Anzuge sehend, drängte den Befehlshaber zum Handeln. Jetzt aber vollends ohne rechtes Zu-trauen auf das Heer, führte Willisen erst nach langem Zögern, und auch dann nur mit halbem Nachdruck, einen Stoß gegen den linken Flügel der Dänen, einen Stoß, der am 12. September bei Missunde zu vielem Blutvergießen, aber zu keinem Resultate führte. Ein anderer, zu Ende September, war gegen den Stützpunkt des rechten Flügels, gegen Friedrichstadt gerichtet; nachdem gleich im Anfang die günstige Gelegenheit verfehlt war, lief das Unternehmen in eine Beschießung und Bestürmung aus, welche die Stadt in Flammen setzte, zahlreiche Menschenleben kostete und mit dem Abzuge der Schleswig-Holsteiner endete.

Bis zu diesem Treffen war die Zuversicht in Holstein eine gute gewesen. Die neue Landesversammlung — die erste auf Grund der Verfassung von 1848 Grenzboten I. 1864.

gewählte, da bisher diejenige, welche die Verfassung beschlossen hatte, beisammengeblieben war — hatte noch im September der Statthalterschaft bedeutende Bewilligungen gemacht. Jetzt fingen die Hoffnungen zu sinken an; aus den Kreisen der Aristokratie erhoben sich Stimmen für Frieden. Dieser Frieden wurde dem Lande gebracht. Aber wie und durch wen?

Daß die europäischen Mächte im Allgemeinen der mancherlei Beunruhigung, welche noch immer der Krieg zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark brachte, ein Ende gemacht wünschten, läßt sich denken. Ebenso, daß man noch immer geneigt war, für die Fortdauer des Krieges einige Verantwortlichkeit auf Preußen zu werfen; andrerseits, daß in Preußen jeder Staatsmann, der den preußischen Namen noch einigermaßen aufrechtzuerhalten entschlossen war, aus der ganzen Vergangenheit wenigstens dies als die Pflicht Preußens hervorgehn sah: den Schleswig-Holsteinern den Raum freizubalten zu ihrem Kampfe gegen Dänemark und nicht zu dulden, daß sich eine andere Macht zu Gunsten der Dänen einmische. Nun war der berliner Frieden, den Preußen in seinem und des deutschen Bundes Namen abgeschlossen, im October ziemlich von allen deutschen Mächten ratificirt und konnte demnach als vollendet betrachtet werden. Wir wissen, wie in dem 4. Artikel dieses Friedens davon die Rede war, daß nach Abschluß desselben der dänische König sich an den Bund wenden könne, wissen aber auch, wie der Artikel, nach der preußischen Auffassung, eigentlich dem Bunde hatte die Möglichkeit wahren sollen ganz aus dem Spiele zu bleiben. Nun aber ging man in Oestreich in dem Bestreben, aus dem deutsch-dänischen Handel sich eine Waffe gegen Preußen zu machen, weiter und weiter, wohl wissend, wie man durch jede Handreichung für Dänemark sich, im Gegensatz zu Preußen, die Gunst der übrigen Mächte vermehre. So war denn Oestreich schon am 23. August dem londoner Protokoll vom 2. Juni beigetreten, nicht ohne daß es auch dabei seinen Anspruch, mit dem von ihm versammelten Bundestage dem deutschen Bund rechtmäßigerweise zu vertreten, durch Hinzufügung eines Artikels zur Wahrung der Rechte dieses Bundes Ausdruck gab. Und als nun im Herbst Oestreich und Preußen mit den beiderseitigen Bundesgenossenschaften einander die Hand am Schwerte gegenüberstanden, als in und um Kurhessen die Truppen der beiden Parteien nur noch der letzten Befehle harreten, um den Kampf zu eröffnen, da wurde neben der kurhessischen Frage die schleswig-holsteinische zu einem Hauptgegenstand, an welchem der Gegensatz zwischen den beiden deutschen Großmächten zum offenen Ausbruche zu kommen drohte. Daß die um Oestreich geeinigten Staaten die Ratification des berliner Friedens in einer Bundestagsitzung vornahmen — schon dies war für Preußen, welches diesem Bundestage die rechtliche Existenz bestritt, ein Aergerniß. Nun aber knüpfte der vom dänischen Könige abgeschickte Bundestagsgesandte für Holstein an die Ratification sofort den Antrag auf Einschreiten des Bundes in diesem Herzogthum, sprach von

einem Recht seines Herrn, ohne vorherige Pacificationsvorschläge in Holstein einzuschreiten, und behandelte es als ein Zugeständniß, daß er sich überhaupt erst an den Bund wende. Und ohne daß nun erst, den Worten des berliner Friedens gemäß, vom dänischen Könige die nöthigen Aeußerungen über seine Absichten für Holstein gemacht worden wären, beschlossen am 25. October die Staaten der östreichischen Partei, dem Antrage des Gesandten Folge zu leisten. Es kam für Oestreich darauf an, die Autorität dieser von Preußen angefochtenen Bundesversammlung thatsächlich in einer Angelegenheit zur Geltung zu bringen, wo man die ganze europäische Diplomatie für sich hatte; es kam für Oestreich darauf an, Preußen tief und tiefer darniederzubeugen; es kam für Oestreich darauf an, einen Beweis seiner Wiedererhebung zu liefern, indem es seine Waffen an den Ufern der Nord- und Ostsee zeigte.

Dem trat Preußen entgegen. Es hatte in Kopenhagen erklärt, ein Einschreiten der angeblichen Bundesversammlung in Holstein nicht dulden zu wollen. Ein letzter Versuch, den Conflict zu vermeiden, war jetzt der preussische Vorschlag an die Statthalterschaft, einen rein militärischen Waffenstillstand mit Dänemark abzuschließen, während dessen die preussische Regierung eine Commission aus den deutschen Staaten zu Stande zu bringen bemüht sein wolle, eigens zu dem Zwecke, dem berliner Frieden gemäß die Aeußerungen des dänischen Königs über seine Absichten entgegenzunehmen und darauf hin das Erforderliche zu verfügen. Fast gleichzeitig mit dieser Note traf aber in Kiel der Bundestagsbeschluß vom 25. October ein; er verlangte Einstellung der Feindseligkeiten, Beurlaubung von zwei Dritttheilen der Mannschaften, Räumung des nördlichen Eiderufers und ruhige Erwartung des Weiteren. Auf den preussischen Vorschlag eines Waffenstillstands in den jetzigen militärischen Stellungen einzugehn, trug die Statthalterschaft, die nur noch in einem glücklichen Schlag gegen den Feind eine Rettung ihrer Sache erblickte, Bedenken. Dem frankfurter Bundestage antwortete sie: „Die Herzogthümer sind entschlossen, auf ihrem guten Rechte zu beharren bis zu dem Aeußersten. Sie wollen es erwarten, ob es möglich ist, daß deutsche Fürsten dieses Recht niedertreten werden, nachdem es ihres Gleichen vertheidigt haben. Wir werden dies mit Fassung erwarten. Denn wenn es uns bestimmt sein soll zu fallen, so ist es uns am ehrenvollsten, wie schmachvoll es für Deutschland sein mag, durch Deutsche zu unterliegen.“

Aber zu einem Schlag im Felde wollte Willisen, so sehr die Statthalterschaft ihn drängte, keine Gelegenheit finden; die Armee, allmählig bis auf 42,000 Mann verstärkt, blieb in ihren Stellungen um Rendsburg, und die politischen Verhältnisse hatten Zeit sich vollends ganz zum Unheile der Herzogthümer zu entfalten. Jetzt vollständig in den Streit zwischen Preußen und Oestreich hineingezogen, wurde die Sache Schleswig-Holsteins auch vollständig in die alsbald erfolgende Niederlage Preußens verwickelt. Es ist bekannt, was

die unglückliche Reise des Grafen v. Brandenburg nach Warschau, die Entlassung des Herrn v. Radowiz aus dem preußischen Cabinet (3. Nov.), die Uebernahme des auswärtigen Ministeriums durch den Herrn v. Manteuffel zu bedeuten hatte; — es war die Entscheidung Rußlands zu Gunsten Oestreichs, es war, von Seiten Preußens, der Verzicht auf die politische Stellung, die es seit anderthalb Jahren, allerdings in immer bescheideneren Grenzen und mit immer geringeren Aussichten, gegen Oestreich zu behaupten gesucht hatte. Sobald Herr v. Manteuffel Minister des Auswärtigen geworden, erklärte er sich bereit, den Widerstand in Bezug auf Schleswig-Holstein aufzugeben. Noch war nicht alles klar. Es zeigte sich und hat sich auch später gezeigt, daß mehre sowohl von Oestreichs, wie von Preußens Bundesgenossen sehr abgeneigt waren, in der schleswig-holsteinischen Sache ganz die Wege der führenden Großmächte zu wandeln. Aber die Zusammenkunft des Herrn v. Manteuffel mit dem Fürsten v. Schwarzenberg zu Olmütz (25. Nov.), die Preußens diplomatischer Niederlage den vollsten Ausdruck gab, brachte auch für Schleswig-Holstein die Entscheidung. Abschickung beiderseitiger Commissäre an die Statthaltertschaft ungefähr mit den nämlichen Forderungen, welche früher die östreichische Partei als Bundesversammlung hatte abgehn lassen, für den Fall aber, daß die Statthaltertschaft die Annahme verweigerte, gemeinschaftliche Execution — das war es, worüber man übereinkam.

Das Ende nahte heran. Eine entscheidende Operation auf dem Kriegsschauplatze wurde eben in dieser Zeit durch das Wetter, das die Wege grundlos machte, unmöglich. Einen immer peinlicheren Charakter nahmen inzwischen die Verhältnisse zwischen der Statthaltertschaft und dem Oberbefehlshaber an; am 7. Dec. reichte dieser seine Entlassung ein. Als sein Nachfolger, der General v. Horst, die Truppen in einer kräftigen Ansprache begrüßte, als er die gelockerten Zügel der Disciplin straffer zusammennahm, ging noch einmal ein Schimmer von Hoffnung vor manchem Auge auf. Aber der ersehnte Frost, ohne welchen man keine Artillerie vorwärtsbringen konnte, blieb aus. So trat man ins neue Jahr über. Am 6. Januar 1851 erschienen der östreichische und der preußische Commissar, Herr v. Mensdorf-Pouilly und Herr v. Thümen; auf den Fall daß man sich nicht füge, stellten sie eine Execution durch 50,000 Oestreicher und Preußen, für den Fall ruhiger Unterwerfung die Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Krieg geherrscht, in Aussicht. Was das letztere jetzt zu bedeuten habe, konnte man sich denken; eben der Streit über die Frage, welcher Zustand als der gesetzliche zu gelten habe, hatte ja 1848 zum Ausbruche des Krieges geführt. Die Statthaltertschaft ließ einen Kriegsrath zusammentreten, damit er ein Gutachten über die Möglichkeit des Widerstandes abgäbe. Der Ausspruch verneinte eine solche Möglichkeit fast gänzlich. In der Statthaltertschaft war jetzt Graf Reventlow für unbedingte Unterwerfung,

zur Vermeidung der Execution, Befehle dafür, kein Recht gutwillig aufzugeben. Sie beschloffen die Landesversammlung entscheiden zu lassen; wer die Mehrheit gegen sich haben würde, wollte austreten. Die Landesversammlung entschied für Reventlows Ansicht, und dieser übernahm nun allein die herzerreißende Aufgabe, die Anordnungen der Commissare auszuführen. Die Zurückziehung der Armee über die Eider erfolgte; die Dänen, statt den von den Commissären gethanen Aeußerungen gemäß gleichfalls aus dem südlichen Schleswig zurückzugehen, rückten in die geräumten Stellungen nach. Die Armee der Herzogthümer ward auf ein Drittel reducirt, insbesondere mußten alle Schleswiger aus ihr entlassen werden. Die Landesversammlung ward vertagt, bald darnach aufgelöst. In größter Ordnung vollzog sich alles. Für solche Fügsamkeit war Verschonung mit dem Einrücken der Executionstruppen in Aussicht gestellt worden; auch war gegen die Statthalterschaft die Rede davon gewesen, daß Rendsburg und Friedrichsort von den Resten der schleswig-holsteinischen Armee besetzt bleiben dürften. Aber näher und näher war unterdeß ein österreichisches Corps nach der unteren Elbe herangekommen. Preussische Pionniere schlugen ihnen am 17. Januar bei Artlenburg eine Brücke über den Strom. Jetzt kündigten die Commissare der Statthalterschaft an, daß ein Theil der Oestreicher nebst einer preussischen Abtheilung einrücken würde, nicht als Executionstruppen, sondern wie in ein befreundetes Land; sie verlangten, daß ihnen die Festung Rendsburg eingeräumt, daß die dortigen wie die in Altona aufgehäuften Kriegsvorräthe dem Schutze des deutschen Bundes anvertraut würden. Und wenn sich für jenes Einrücken allenfalls der Grund hören ließ, man müsse, um nun mit den Dänen über die Zukunft Holsteins zu verhandeln, auch eine Stellung ihnen gegenüber einnehmen — was sollte man zu der Erklärung sagen, das rendsburger Kronwerk im Norden der Eider sowie die Festung Friedrichsort am Eingange des tiefer Hafens, über deren Zugehörigkeit zu Schleswig oder Holstein man von Kopenhagen her Streit erhoben hatte, seien den Dänen einzuräumen!

Solches alles geschah im Namen des deutschen Bundes; für einzelne Handlungen beriefen sich wohl die Commissarien besonders darauf, der Bund habe also beschloffen. Aber sowie früher mehre der mit Oestreich befreundeten deutschen Regierungen von vornherein die Commissarien gern an einige Bedingungen zu Gunsten der Herzogthümer gebunden hätten, so hatten mehre der an Preußen hängenden Staaten sich von der Ausführung des olmüzer Vertrags vollständig oder theilweise losgesagt und besonders der Artikel desselben über Holstein war ein Gegenstand ihres Protestes.

An einen Widerstand war in Holstein nicht mehr zu denken. Die Ankündigungen wurden ausgeführt, den Forderungen Folge geleistet. Ehe dies noch vollständig geschehen, am 2. Febr. 1851, legte die Statthalterschaft in der Person des Grafen Reventlow-Preeß die Regierung des Landes, die ihr einst

die provisorische Centralgewalt des deutschen Reiches übertragen hatte, in die Hände der Bundescommissarien nieder und die Erhebung der Herzogthümer hatte ein Ende.

Ein Jahr lang haben dann die Bundestruppen in Holstein gestanden und sind die Unterhandlungen über den künftigen Zustand dieses Herzogthums einschließlich seiner Beziehungen zu Schleswig, von Oestreich und Preußen geführt worden, denen ein Bundesbeschluß vom 11. Juni 1851 noch bestimmter die Vertretung des Bundes in diesen Verhandlungen übertrug. Als Ausgangspunkt für dieselben war von Dänemark die Proclamation vorgeschlagen, welche im Namen Friedrichs des Siebenten bei der Wiedereröffnung des Krieges im Sommer 1850 erlassen worden. Allgemeine Amnestie für Schleswig-Holstein und Bestätigung der Beamten, mit solchen Ausnahmen, welche der Wiedereintritt der rechtmäßigen Landesherrschaft nothwendig mache, Bürgschaften für die Rechte der deutschen wie der dänischen Nationalität in Schleswig, Nicht-einverleibung dieses Herzogthums in Dänemark, Zusammenberufung achtbarer Männer aus Dänemark, Schleswig und Holstein für Verathung der Verhältnisse Schleswigs zu Dänemark wie zu Holstein — dies war in jener Proclamation verheißen. Aber der Versuch, mit Vertrauensmännern eine Einigung zu gewinnen, mißlang auch jetzt, und Oestreich und Preußen forderten eine Wiederherstellung des Zustandes vor dem Kriege. Eine Reihe von neuen Unterhandlungen knüpfte sich daran; das Ergebnis war eine Feststellung, wie sie nach dem ganzen Verlauf, den die Dinge genommen, nicht anders erwartet werden konnte. Nicht in einer Vertragsurkunde, sondern in einer Anzahl verschiedener Actenstücke fand sich dies Ergebnis niedergelegt. Die alte, grundgesetzliche Verbindung zwischen Schleswig und Holstein in Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ist danach aufgehoben und nur in gewissen Institutionen besonderer Beschaffenheit, in der Gemeinschaft der Universität Kiel, mehrerer Wohlthätigkeitsanstalten, des Eiderkanals, der Ritterschaft soll ein Zusammenhang fortbestehen. Dagegen ist die Idee des Gesamtstaates jetzt nicht, wie in den ursprünglichen Plänen der eiderdänischen Partei und in den meisten, während des Krieges gepflogenen Unterhandlungen, auf Dänemark und Schleswig beschränkt, sondern auch auf Holstein\*) ausgedehnt. Auf Armee, Finanzen und auswärtige Angelegenheiten hat sich die Gemeinschaft zu erstrecken; gegen eine Einverleibung in Dänemark soll Schleswig auch hinfort gesichert, deutsche und dänische Nationalität in dem Herzogthume gleichmäßig geschützt sein. Besondere Verfassungen Schleswigs und Holsteins für die besonderen Angelegenheiten

\*) und Lauenburg. Die Verhältnisse dieses Herzogthums während der Jahre 1848—51 habe ich, da sie in keinem innigen Zusammenhange mit denen Schleswig-Holsteins stehn, ganz bei Seite lassen zu können geglaubt.

eines jeden Landes, in diesen Verfassungen Landstände mit beschließender Stimme, Berathung der Gesamtverfassung durch die Landstände Schleswigs und Holsteins — so lauteten die wichtigsten unter den übrigen Bestimmungen.

Das waren die aus dem Schiffbruch geretteten Trümmer. Das Band zwischen Schleswig und Holstein war gelöst; nur schwache Fäden blieben davon übrig. Dagegen war ein neues Band von Dänemark aus um jedes der beiden Herzogthümer geschlungen; an die Stelle der Personalunion sollte eine Verbindung in einer Gesamtverfassung treten, welche, man mochte die Dinge wenden wie man wollte, der dänischen Uebermacht gegen die vereinzeltten Herzogthümer ein ganz anderes Uebergewicht zu geben versprach als das frühere Zusammensein der untereinander verbundenen Herzogthümer mit dem dänischen Staate unter dem einen absoluten Könige.

Am 18. Februar 1852 übergaben die deutschen Bundescommissare die Regierung Holsteins dem dänischen Könige und die Bundesstruppen räumten das Herzogthum; das ganze, ungeheure Kriegsmaterial der schleswig-holsteinischen Armee fiel dabei in die Hände der Dänen. Und was nun dänische Uebermacht und dänisches Uebergewicht zu bedeuten haben werde in der Leidenschaft, die der Krieg geschürt, das sollte sofort von Grund aus erprobt werden. Wenn Preußen die Erwartung ausgesprochen hatte, daß zu Ministern für Schleswig und für Holstein vertrauenerweckende Persönlichkeiten ernannt werden würden, so erblickte man jetzt an der Spitze der holsteinischen Angelegenheiten den Grafen Reventlow-Griminil, einen Gesamtstaatsmann, der vielleicht weniger aus eigenem Antrieb, als aus Schwäche sich zur Ausführung ärgster Willkürhandlungen hergab, an der Spitze von Schleswig aber niemand anderen als — den Grafen Karl Moltke. Ein Amnestiepatent wurde erlassen; die Offiziere des schleswig-holsteinischen Heeres aber, die schon vor der Erhebung im Dienst gewesen und dann an dem Kampf gegen Dänemark theilgenommen, wurden mit kriegsrechtlicher Behandlung bedroht; mit Verbannung wurde belegt eine ganze Anzahl angesehenen Männer nebst ihren Familien, unter ihnen der Herzog von Augustenburg und sein Bruder. Die Pensionen, die den Offizieren der aufgelösten schleswig-holsteinischen Armee nach den Bestimmungen der provisorischen und der nachfolgenden Regierungen zukamen, waren gestrichen, durch die Bundescommissare indeß für die durch den Krieg erwerbsunfähig gewordenen, sowie für die Witwen und Waisen die Herstellung eines Fonds aus Staatsmitteln ausbedungen; die dänische Regierung brachte dies in Wegfall und die Invaliden sahen sich auf ein Almosen des Bundestags angewiesen. Mit Kränkung jeden Rechtes und jeden Gefühls erfüllte sich hinfort das Wort: Wehe den Besiegten! über einer Bevölkerung, die von dem deutschen Bunde ihrem Landesherren als einem Mitgliede dieses Bundes übergeben war. Vor allem aber das unglückliche Schleswig blieb den Drangsalen, die hier seit den Tagen der Landesverwaltung

keine Unterbrechung erlitten hatten, unter fortdauernder Herrschaft des Belagerungszustandes auch nach dem Ende des Kampfes preisgegeben bis auf's Aeußerste. Willkürliche Absetzungen weltlicher und geistlicher Amtsträger, Verhaftungen, Landesverweisungen und Beschlagnahmen, schmäbliche Verhöhnung aller weltlichen und kirchlichen Verhältnisse, sobald es darauf ankam, dänisches Wesen und dänische Sprache auf Kosten der deutschen auszubreiten — das nannte man in Kopenhagen: Schleswig regieren.

Doch ich habe die Grenzen meiner Aufgabe schon überschritten. Und zu dieser Aufgabe gehört es auch nicht, nachzuweisen, wie selbst jene kümmerlichen Ueberreste der alten, rechtlichen Stellung der Herzogthümer, welche zu achten sich Dänemark gegen den deutschen Bund durch die Festsetzungen von 1851—1852 ausdrücklich verpflichtet hatte, in den verschiedensten Arten verletzt worden sind. Wissen wir doch alle, daß, nach ärgerlichsten und viel verschlungenen Verhandlungen, die Langmuth des deutschen Bundestages soeben erschöpft zu sein, eine Execution in anderem Sinne als die von 1850 in nächster Nähe zu stehn schien, als der Tod Friedrichs des Siebenten plötzlich eine ganz neue Wendung brachte und ganz neue Aussichten eröffnete.

Und nur mit wenigen Worten mag diese Darstellung auch der Verhandlung gedenken, deren Resultat gegenwärtig so viele Gedanken und Federn in Bewegung gesetzt, der Verhandlung, welche neben allen, seit 1850 zwischen dem Bund und Dänemark gepflogenen Verhandlungen herging und mit einer gewissen Nothwendigkeit zur Krönung des Werkes gehörte. Der Gesamtstaat wäre eine Lächerlichkeit geworden, wenn nicht eine gleichmäßige Erbfolge in allen seinen Theilen ihn von der Gefahr befreit hätte, in naher Zukunft wieder in diese Theile aufgelöst zu werden. Wir wissen, wie sich bereits im Jahre 1850 Rußland, Frankreich und Schweden, wie ferner auch England und Oestreich durch ein diplomatisches Actenstück die Fortdauer des Zusammenhangs der Länder, die Friedrich der Siebente beherrschte, für ihren Wunsch erklärt und dem Bestreben des dänischen Königs, diese Fortdauer durch eine sogenannte Regelung der Erbfolge zu sichern, ihren Beifall gespendet hatten; wir wissen ferner, wie Preußen, durch den berliner Frieden zur Theilnahme an den hierauf abzielenden Verhandlungen verpflichtet war. Der bestimmte Schritt zur Ausführung geschah mit Hilfe, unter dem mächtigen Einfluß und zum nicht geringen Vortheil des russischen Kaisers Nikolaus. Als Abkömmling einer Nebenlinie des in Dänemark regierenden oldenburgischen Hauses, welche einstmals bedeutende Theile von Holstein und Schleswig besaßen, 1767 und 1773 aber darauf verzichtet hatte, legte jetzt der russische Kaiser diesen Verzicht so aus, daß dessen Gültigkeit mit dem Tode Friedrichs des Siebenten und des königlichen Oheims Ferdinand erlöschen, daß also dann die Ansprüche des Kaisers wieder in Kraft treten mußten. Er that dies, um sofort durch einen abermaligen Verzicht die Weltendmachung

dieser wiedererwachenden Ansprüche aufzugeben zu Gunsten eines neuen „Arrangements“ über die Erbfolge. Dieser Verzicht des russischen Kaisers auf Prätentionen, welche, wenn sie gültig waren, einzelne Stücke Schleswig-Holsteins an Rußland zu bringen, also den übrigen Großmächten höchst unbequem zu werden drohten, war nun allerdings sehr geeignet, die letzteren für das „Arrangement“ zu gewinnen, an das der Verzicht geknüpft war. Freilich mußten sie dabei übersehen, welcher Gewinn für Rußland möglicherweise damit verbunden war, daß jenen Prätentionen überhaupt irgendwelche Gültigkeit zugeschrieben wurde; sie mußten ferner übersehen, daß, wenn etwa eine oder mehre in Schleswig-Holstein erbberichtigte Linien des oldenburgischen Hauses durch das neue Arrangement aus der Erbfolge gebracht wurden, die in Rußland regierende Linie um ebensoviel der Aussicht näher rückte, dereinst über die ganzen Herzogthümer als berechnigte Erbin aufzutreten zu können. Was aber die weiteren Anordnungen betraf, so war Prinz Friedrich von Hessen, jetzt in Kurhessen der nächste Erbberichtigte, bereit auf den dänischen Thron zu verzichten. Die Ansprüche des augustinburger Herzogs auf Schleswig-Holstein dagegen behandelte man als zweifelhaft und jedenfalls verwirrt durch die Theilnahme des Herzogs an der Erhebung von 1848. Anfangs soll es nun die Absicht des russischen Kaisers und des dänischen Königs gewesen sein, aus ihren Stammesvettern den Erbgroßherzog (jetzigen Großherzog) von Oldenburg als denjenigen zu bestimmen, welcher nach Friedrichs des Siebenten und des Prinzen Ferdinand\*) Tode den „Gesamtstaat“ zu besitzen und zusammenzuhalten habe; der Vater des Ausersehenen aber habe, so wird erzählt, die Aufrechthaltung der Rechte Schleswig-Holsteins als Bedingung seiner Zustimmung verlangt. Nun ward ein Sproß derjenigen Linie des oldenburger Mannstammes ins Auge gefaßt, die, nach der augustinburgischen die nächstberichtigte für Schleswig-Holstein war, — der glücksburgischen —; es war dies Prinz Christian, der jüngste von drei Brüdern. Nicht bloß als der einzige von allen Prinzen der Nebenlinien Augustenburg und Glücksburg, der 1848—50 auf dänischer Seite gestanden, sondern auch wegen seines Zusammenhanges mit dem Weiberstamme schien er sich zu empfehlen; die männlichen Nachkommen aus seiner Ehe mit der Schwester des Prinzen Friedrich von Hessen, so nahm man an, würden gewissermaßen die Rechte des Manns- und des Weiberstammes in sich vereinen. Dieser Christian ist nun der Held des warschauer Protokolls vom 5. Juni 1851. Angesichts des preussischen Ministers v. Manteuffel und eines österreichischen Diplomaten ward hier der Verzicht des russischen Kaisers auf seine schleswig-holsteinischen Prätentionen zu Gunsten des Arrangements ausgesprochen, durch welches König Friedrich der Siebente dem Prinzen Christian von Glücksburg, dessen Gemahlin Louise von Hessen, und dem aus dieser Ehe entspringenden Mannstamm die Erb-

\*) Dieser ist kurz vor Friedrich dem Siebenten, am 29. Juni 1863, gestorben.

folge in der Gesamtheit seiner Staaten zuzuwenden gedachte. Zu London sollten Verhandlungen stattfinden, um dieser Erbfolge-Anordnung den Charakter einer „europäischen Transaction“ zu verleihen. Und nachdem noch manches Widerstreben, namentlich Preußens, überwunden war, ist denn, am 8. Mai 1852, zu London von England, Oestreich, Frankreich, Preußen, Rußland und Schweden das Hauptactenstück, bekannt unter dem Namen des londoner Protokolls, unterzeichnet worden. In Betracht der hohen Wichtigkeit der „Integrität der dänischen Monarchie“, würdigen die Mächte die Bemühungen des Königs Friedrich des Siebenten für Herstellung der Erbfolge in dem beabsichtigten Sinne, und verpflichten sich nach dem Aussterben des Mannstammes der dermaligen königlichen Linie, den Prinzen Christian von Glücksburg und seine männliche Nachkommenschaft aus der Ehe mit Louise von Hessen als Nachfolger in der Gesamtheit der Staaten Friedrichs des Siebenten anzuerkennen.

Mehre Verzichte von Personen, die dem gesetzlichen Erbfolge nach vor Christian von Glücksburg zur Succession in dem Königreich oder in den Herzogthümern berufen waren, hatte man bereits in Händen; andere wurden herbeigeschafft. Das meiste Gewicht legte man darauf, etwas dem Aehnliches von dem Herzog von Augustenburg zu erhalten. Seine schleswigischen Güter, auch sein Mobilienvermögen wurden mit Beschlagnahme belegt; man drohte ihm Confiscation an; so bewog man ihn, (d. 30. Dec. 1852) gegen einen dargebotenen Preis die Güter abzutreten und zugleich für sich und seine Familie die Verpflichtung zu übernehmen, nichts gegen die Durchführung der königlichen Absichten auf Regelung der Erbfolge zu unternehmen.

Die Summe von alledem ward gezogen durch das neue dänische Thronfolgegesetz von 1853. Die Erbfolge, wie sie für Dänemark das Königsgesetz von 1665 festgestellt, ward beseitigt; die Erbberechtigung Christians von Glücksburg und seines Mannstammes aus der Ehe mit L. v. Hessen wurde zum Gesetz erhoben. Am 31. Juli 1853 verkündete man in Kopenhagen dieses Gesetz, nachdem es am 24. Juli die Zustimmung des dänischen Reichstags bekommen.

Nicht aber hat es die Zustimmung der Stände in Schleswig oder in Holstein erhalten; ihnen ist es gar nicht vorgelegt worden. Und wenn das londoner Protokoll nach Oestreich und Preußen auch einige Mittelstaaten Deutschlands, wiewohl zum Theil nur in abgeschwächter und bedingter Weise, anerkannt haben, so ist von dem deutschen Bundestage jede derartige Anerkennung unterblieben. Wohl aber erkennt das londoner Protokoll selbst in einem eigenen Artikel an, daß den wechselseitigen Rechten, die zwischen dem dänischen König und dem deutschen Bunde rücksichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg\*)

\*) Die Verhältnisse Lauenburgs, die sich während der Jahre 1848—50 sehr unabhängig von denen Schleswig-Holsteins entwickelten, habe ich in meiner Erzählung ganz bei Seite lassen zu dürfen geglaubt.

bestehen, durch das Protokoll kein Eintrag geschehn solle; man weiß ferner, daß der Beitritt Oesterreichs und Preußens seinerzeit ausdrücklich aufgefaßt wurde als bedingt durch die Zusagen, die Dänemark rüchlich der Herzogthümer gethan, und man weiß, wie diese Zusagen erfüllt worden sind. Unlaß genug, den Gedanken, sich durch das von ihnen unterzeichnete Protokoll jetzt zur Anerkennung des „Protokollprinzen“ von 1852 als Herzogs von Schleswig-Holstein verpflichtet zu halten, jeder deutschen Macht selbst für den Fall fern zu halten, daß an eine solche Verpflichtung überhaupt noch gedacht werden könnte.

Es hieße jedoch in gegenwärtiger Zeit Wasser ins Meer tragen, wollte ich meine Darstellung mit einem Beweise schließen, daß dies Letztere nicht der Fall sei. Es ist bekannt, wie sich vor jeder rechtlichen Prüfung Stein für Stein, woraus sich das Gebäude der dänischen Hoffnungen zusammensügt, mürb und morsch erweist — von dem Verzicht des russischen Kaisers auf Ansprüche, die ihm nicht zustanden, bis zu dem sogenannten „Verzicht“ des augustenburger Herzogs auf Ansprüche, die selbst ein wirklicher Verzicht des Herzogs der Linie des Herzogs nicht zu entfremden vermöchte.

Aber wie schwer oder wie leicht auch gegenwärtig das Gewicht sei, mit welchem dies Protokoll in die Waagschale des Rechtes falle — daß in dem Jahre 1852 dies londoner Protokoll als eine schwere Gefährdung erscheinen mußte für die Zukunft der Herzogthümer und der gesetzmäßigen Erbfolge, liegt am hellen Tage.

Versetzen wir uns überhaupt noch einmal in die durchlaufene Zeit! Da lesen wir in dem Briefe des preußischen Königs Friedrich Wilhelms des Vierten vom 24. März 1848 an den Herzog von Augustenburg die Worte:

„Ich habe mich der Wahrung der deutschen Sache für die Tage der Gefahr unterzogen, nicht um die Rechte Anderer zu usurpiren, sondern um das Bestehende nach Außen und im Innern nach Kräften zu erhalten.“

Zu diesen bestehenden Rechten rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welches in den, die Rechte des Königreiches in keiner Weise verlegenden Sätzen ausgesprochen ist:

- 1) daß die Herzogthümer selbständige Staaten sind;
- 2) daß sie fest miteinander verbundene Staaten sind;
- 3) daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrscht.

In diesem Sinne habe ich mich bereits beim Bundestage erklärt, und bei diesem bestehenden Rechtsverhältnisse bin ich bereit, in Betracht des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846, die Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen etwaige Uebergriffe und Angriffe mit den geeignetsten Mitteln zu schützen.

Ich hoffe übrigens, daß der Nationalität der Herzogthümer keine ernstliche Gefahr droht, und bin im entgegengesetzten Falle der festen Zuversicht, daß meine deutschen Bundesgenossen, gleich mir, zum Schutze derselben herbeieilen.“

Und Aehnliches, wie hier der König von Preußen, haben bei anderen

Gelegenheiten andere Fürsten, haben, in zahllosen und verschiedenartigsten Versammlungen und Erklärungen, die Bevölkerungen von Deutschland dem gefährdeten Schleswig-Holstein verheißten.

Im Jahre 1852 aber sehen wir die Selbständigkeit Schlesiwiß an Dänemark rechtlich zu einem großen Theile preisgegeben und sehen thatsächlich in dem Lande die brutalste Tyrannei ausgeübt gegen alles was deutsch ist. Wir sehen die Verbindung Schlesiwiß mit Holstein in den wesentlichsten Stücken zerrissen, dagegen auch Holstein durch neue, engere Bande an Dänemark gezogen. Wir sehen endlich die rechtmäßige Erbfolge bedroht, nicht freilich mit einer Beseitigung des Mannstammes zu Gunsten des Weiberstammes, wohl aber mit einer willkürlichen Ordnungstörung im Innern des Mannstammes, und zwar zur Ausführung eben des Zweckes und der Absichten, als deren sicherste Abwehr dem Schleswig-Holsteiner die ausschließliche Geltung der Manneserbfolge in seinem Lande ihren vorzüglichsten Werth gehabt hatte.

W. Wend.

## Beethoven und die Ausgaben seiner Werke.

Beethovens Werke, in der Ausgabe von Breitkopf und Härtel.

### 2.

Beethoven selbst hatte sich wiederholt mit einer Ausgabe seiner sämtlichen Werke beschäftigt. Im Jahre 1816 war ihm von der Hoffmeisterschen Verlagshandlung in Leipzig ein Antrag auf Herausgabe seiner sämtlichen Klaviercompositionen gemacht worden, der aber keine Folge hatte. Ebenowenig Erfolg hatten Verhandlungen mit Steiner und Comp. in Wien, welche durch Uebernahme der sämtlichen Werke zugleich die Verpflichtung Beethovens erwirken wollten, alle künftige zu schreibenden Compositionen nach einem bestimmten Honorartarif ihrem Verlage zu überlassen. Doch verließ der Gedanke Beethovens nicht wieder. Im Jahre 1820 ging er, wie die Notizbücher ausweisen, damit um, und schrieb im Sommer 1822 dem Musikhändler Peters in Leipzig, nachdem er ihm mehre ungedruckte Compositionen zur Verfügung gestellt hatte: „Näher als das alles liegt mir die Herausgabe meiner sämtlichen Werke sehr am Herzen, da ich selbe in meinen Lebzeiten besorgen möchte; wohl manche Anträge erhielt ich, allein es gab Anstände, die kaum von mir zu heben waren, und die ich nicht erfüllen wollte und konnte. Ich würde die Herausgabe in